C/2025/5375

3.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11887 — AAR / AIR FRANCE / XCELLE AMERICAS JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5375)

1. Am 25. September 2025 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AAR (USA),

— Société Air France SA („Air France“, Frankreich), Teil der Air France-KLM-Gruppe (Frankreich),

— xCelle Americas JV (Gemeinschaftsunternehmen „JV“, USA).

AAR und Air France erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AAR ist weltweit in den Bereichen Luft-/Raumfahrt und Verteidigung tätig und bietet umfassende Luftverkehrsdienstleistungen und -produkte an, darunter Wartung, Reparatur und Überholung sowie Lieferkettenlösungen,

— Air France ist im Bereich der Fluggast- und Fracht-Beförderung tätig und erbringt luftfahrttechnische Wartungsdienste für Fluggesellschaften.

3. Das JV ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Überholungsleistungen für Triebwerksgondeln in Nord-, Süd- und Mittelamerika sowie in der Karibik.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11887 — AAR / AIR FRANCE / XCELLE AMERICAS JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË